



Kapellenstrasse 14 | Postfach | 3001 Bern  
T: 058 796 99 88 | Fax 058 796 99 03  
E-Mail: info@vvak.ch

**Per E-Mail an**

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld AHV, berufliche  
Vorsorge und EL, Stab ABEL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Bern, 22. Februar 2019

**Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung  
(Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden):  
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung über die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden). Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir wie folgt Stellung:

- Die Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) begrüsst die vorgeschlagene Änderung.
- Risiken und Unklarheiten in Sachen Gewährleistung und Umsetzung des Datenschutzes sind zu klären.
- Zusätzliche operative Belastungen und finanzielle Mehraufwände für die Durchführungsstellen der 1. Säule sind zu entschädigen.

Im Grundsatz wird die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes durch die Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) zugunsten rascher, effizienter und kostengünstiger Verwaltungsabläufe im Sinne einer Güterabwägung begrüsst.

Die Ermächtigung sämtlicher Behörden auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden für die systematische, kontrollierte Nutzung der AHV-Nummer zur Personenidentifikation stellt im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung und im Hinblick auf die erfolgreiche Umsetzung der Strategie «E-Government Schweiz» eine sinnvolle Massnahme dar. Ebenso ist die Eignung der

AHV-Nummer als bestehender, eindeutiger, anonymer, lebenslanger und nicht-sprechender Personenidentifikator unbestritten. Auf der anderen Seite bestehen aus unserer Sicht Risiken und Unklarheiten bezüglich der Gewährleistung und Umsetzung des Datenschutzes und der sich daraus möglicherweise ergebenden zusätzlichen operativen Belastungen für die Durchführungsstellen der 1. Säule.

#### Technische und organisatorische Massnahmen zum Datenschutz (Art. 153d, 153e)

Im Hinblick auf die Garantie des Datenschutzes und der Informationssicherheit verpflichtet Art. 153d des Vorentwurfes die zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigten Nutzer zu technischen und organisatorischen Massnahmen. Auf Gesetzesstufe werden dazu Massnahmen genannt wie das Need-to-know-Prinzip, Aus- und Weiterbildungspflichten für berechnigte Personen sowie technische Vorkehrungen, insbesondere Verschlüsselungsmassnahmen von sensiblen Datenbanken und Datensätzen auf dem «Stand der Technik» und «der Risikolage angepasst». Art. 153e verpflichtet die eidgenössischen Departemente, die Bundeskanzlei und die Kantone zu regelmässigen Risikoanalysen bezüglich Datensicherheit, insbesondere bezüglich des Risikos der unerlaubten Zusammenführung von Datenbanken, sowie zur Führung eines Verzeichnisses von betroffenen Datenbanken.

Aus unserer Sicht ist es notwendig, dass die zu ergreifenden Begleitmassnahmen auf Verordnungsebene weiter spezifiziert werden, um einheitliche Standards bei den betroffenen Datenbankbetreibern sicherzustellen und so den gewünschten Datenschutz zu gewährleisten. Wenn Teile der betroffenen Datenbanklandschaften neu konzipiert werden müssen (unter anderem betreffend Authentifizierung, Datenübertragung, Verschlüsselung, Virenschutz und Firewalls), wovon aus unserer Sicht auszugehen ist, sind präzise und einheitliche Vorgaben wünschenswert, welche auch die Investitionssicherheit der betroffenen Datenbankbetreiber erhöhen und das Risiko unkalkulierbarer Kostenfolgen und obsoleter Investitionen eingrenzen.

Der in Art. 153e formulierten Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses von betroffenen Datenbanken könnte aus unserer Sicht besser Genüge getan werden, wenn dies zentralisiert durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) koordiniert erfolgen würde. Diese ist dazu prädestiniert, führt sie doch das zentrale Versichertenregister (worin die den Versicherten zugewiesenen AHV-Nummern und die Ausgleichskassen, die für eine versicherte Person ein individuelles Konto führen, erfasst sind), vergibt die Rechte für eine systematische Verwendung der AHV-Nummer an Antragsteller und betreibt die Personendatenbank UPI (Unique Personal Identification Database), in welcher jede Person mit AHV-Nummer eindeutig aufgeführt ist.

Es wäre zudem - wie von Datenschutzbeauftragten von Bund und Kantonen gefordert - zu begrüssen, die notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen auf das im Herbst 2017 in Auftrag gegebene Sicherheitskonzept für Personenidentifikatoren (Postulat 17.3968) abzustützen, sobald dieses vorliegt.

#### Entschädigung von administrativen und finanziellen Mehraufwänden

Mit der Ausweitung der systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden ausserhalb der AHV wird bei der ZAS zusätzlicher Aufwand anfallen. Schätzungen gehen davon aus, dass bei der ZAS insgesamt über 10'000 neue Meldungen eingehen könnten (grösstenteils aus Gemeinden). Insgesamt wird mit Investitionskosten von bis zu 1.75 Millionen Franken (IT Infrastruktur) gerechnet, wobei der Zusatzaufwand bei den betroffenen Stellen mit bestehenden personellen Ressourcen bewältigt werden soll. Art. 153h legt fest, dass der

Bundesrat Gebühren für Aufgaben vorsehen kann, welche die ZAS im Zusammenhang mit der systematischen Verwendung der AHV-Nummer ausserhalb der AHV zusätzlich erbringt.

Allfälligen aus der Gesetzesänderung resultierenden administrativen und finanziellen Mehraufwänden, welche auch bei den durchführenden Ausgleichskassen anfallen könnten, wurde aus unserer Sicht nicht ausreichend Beachtung geschenkt. Insbesondere die (wünschenswerten) spezifischen Vorgaben zur Datensicherheit, welche die Gesetzesänderung notwendigerweise begleiten müssen, könnten auch auf der Ebene der Ausgleichskassen zu einem aus heutiger Sicht nur unzureichend zu beziffernden Investitionsbedarf im Bereich IT-Infrastruktur und Datenverarbeitung führen. Aufgrund der nur schwer abschätzbaren Entwicklung im sensiblen Bereich des Datenschutzes ist mit tendenziell ständig wachsenden Ansprüchen an die Massnahmen zur Datensicherheit zu rechnen, mit entsprechenden Kostenfolgen. Wir erachten es daher als angemessen, dass für allfällige Mehraufwände und Zusatzkosten Art. 153h dahingehend ergänzt wird, dass auch die Ausgleichskassen im Bedarfsfall über eine Gebührenerhebung entsprechend entschädigt werden können.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Einwände und bitten Sie freundlich um deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER  
VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN (VVAK)

Yvan Béguelin  
Präsident

Martin Troxler  
Geschäftsführer